

Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 18.12.2002

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S.74), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.02.2014 (GVBl. S. 45, 46) und des § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach vom 18.12.2002, hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgende Satzung der Stadt Eisenach über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen:

**Gegenüberstellung der aktuellen Straßenreinigungsgebührensatzung
linke Seite und dem Entwurf der Straßenreinigungsgebührensatzung
(Änderungen gelb) rechte Seite**

§ 1 Gebührentatbestand	
Die Stadt Eisenach erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung (Gebührentatbestand). Die Straßen, für die die Bestimmungen dieser Satzung gelten, sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.	
§ 2 Gebührensschuldner	
(1) Gebührensschuldner ist, wer sich der öffentlichen Straßenreinigung nach § 8 der Satzung über die Straßenreinigung und die Durchführung des Winterdienstes (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Eisenach bedient oder zu bedienen hat.	
(2) Mehrere Gebührensschuldner sind	

Gesamtschuldner.	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes, die Reinigungsklasse (§ 4) und die Straßenkategorie (§ 5). Aus der Reinigungsklasse und der Straßenkategorie wird der Tarif (§ 7) gebildet.</p> <p>(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(3) Bei Hinterlieger- und Teilhinterliegergrundstücken berechnet sich die Straßenfrontlänge aus den Seiten, die an das Straßengrundstück angrenzen (angrenzende Fronten) und die, die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes zu einem Straßengrundstück, die Reinigungsklasse (§ 4) und die Straßenkategorie (§ 5). Aus der Reinigungsklasse und der Straßenkategorie wird der Tarif (§ 7) gebildet.</p> <p>(2) Straßenfrontlänge ist die Länge der Seiten eines Grundstückes, welche am Straßengrundstück anliegen und/ oder diesem zugewandt sind. Zugewandt ist eine Grundstückseite dann, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Bei zugewandten Grundstückseiten ergibt sich die Straßenfrontlänge durch orthogonale Parallelprojektion (im 90° Winkel auf die Straße) der Grundstücksgrenzen auf die erschließende Straße.</p> <p>Die Straßenfrontlänge ergibt sich:</p> <p>a) bei Grundstücken, die mit einer oder mehreren Grundstückseiten an einer erschließenden Straße anliegen (Vorderliegergrundstück), aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>b) bei einem Grundstück, das nicht mit der gesamten Grundstückseite an der erschließenden Straße anliegt (Teilhinterliegergrundstück) aus der Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit dem Straßengrundstück zuzüglich der Frontlängen der der erschließenden Straße zugewandten Grundstückseiten.</p> <p>c) bei einem Grundstück, das nicht unmittelbar, sondern über ein Vorderliegergrundstück oder über eine sonstige Zuwegung/ Zufahrt von der Straße erschlossen wird (Hinterliegergrundstück), aus der Länge der Grundstückseiten, die der</p>

<p>(4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens aber 10 % der Gesamtlängenzulässig.</p>	<p>erschließenden Straße zugewandt sind.</p> <p>(3) Besteht die Möglichkeit einer Parallelprojektion von den Grundstücksgrenzen zur Straße nicht (z.B. an einem Wendehammer, Sackgasse oder abbiegenden Straße), so ist die erschließende Straße theoretisch zu verlängern und dann zu projizieren.</p> <p>(4) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, werden die Gebühren für jede der Grundstücksseiten entsprechend dem jeweiligen Tarif erhoben.</p> <p>(5) Befinden sich zwischen dem erschlossenen Grundstück und der öffentlichen Verkehrsfläche Gräben, Böschungen, Grünstreifen, Mauern, Parkstreifen oder ähnliche Straßenbestandteile ohne selbständige Bedeutung, so bleibt die Anschlusspflicht an die Straßenreinigung davon unberührt, soweit Zugang oder Zufahrt zum Grundstück möglich sind und die räumliche Beziehung zwischen Erschließungsanlage und Grundstück gewahrt ist.</p> <p>(entfällt ganz)</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Reinigungsklassen</p> <p>Klasse 1 - 1 x wöchentlich Kehren= 1,14 Euro/Frontmeter</p> <p>Klasse 2- 2 x wöchentlich Kehren= 2,27Euro/Frontmeter</p> <p>Klasse 3 - 3 x wöchentlich Kehren= 3,41 Euro/Frontmeter</p> <p>Dabei ist zur Berücksichtigung des Allgemeininteresses ein Anteil der Stadt Eisenach in Höhe von mindestens 25 % bereits einkalkuliert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Reinigungsklassen</p> <p>Klasse 1 - 1 x wöchentlich Kehren= 1,29 Euro/Frontmeter</p> <p>Klasse 2- 2 x wöchentlich Kehren= 2,57 Euro/Frontmeter</p> <p>Klasse 3 - 3 x wöchentlich Kehren= 3,86 Euro/Frontmeter</p> <p>(entfällt hier, neu in § 5)</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Straßenkategorie</p> <p>Straßenkategorie A - Anlieger und Geschäftsstraße Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 90 % Faktor 0,9</p> <p>Straßenkategorie B - Straße mit überwiegend innerörtlichem Verkehr Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 80 % Faktor 0,8</p> <p>Straßenkategorie C - Straße mit überwiegend überörtlichen Verkehr Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 60 % Faktor 0,6</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Straßenkategorien</p> <p><u>Straßenkategorie A - Anlieger und Geschäftsstraße</u> Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 90 % Faktor 0,9 Gewichtung Allgemeinanteil 10% Faktor 0,1</p> <p><u>Straßenkategorie B - Straße mit überwiegend innerörtlichem Verkehr</u> Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 80 % Faktor 0,8 Gewichtung Allgemeinanteil 20% Faktor 0,2</p> <p><u>Straßenkategorie C - Straße mit überwiegend überörtlichem Verkehr</u> Gewichtung der umlagefähigen Gesamtkosten 60 % Faktor 0,6 Gewichtung Allgemeinanteil 40% Faktor 0,4</p> <p>(2) Die Stadt Eisenach trägt den auf das allgemeine öffentliche Interesse entfallenden Anteil an den Straßenreinigungskosten in Höhe von derzeit 30,8 %.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenberechnung</p> <p>Kehrgebühr = Frontmeter x Tarif</p> <p>Tarif = Reinigungsklasse x Straßenkategorie</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Gebührenberechnung</p> <p>Jahreskehrgebühr = Frontmeter x Tarif</p> <p>Tarif=Kosten in der Reinigungsklasse x Straßenkategorie</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Jahrestarif</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Jahrestarif</p>

<p>Tarif 1: Klasse 1 x Straßenkategorie A = 1,02 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 2: Klasse 1 x Straßenkategorie B = 0,91 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 3: Klasse 1 x Straßenkategorie C = 0,68 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 4: Klasse 2 x Straßenkategorie B = 1,82 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 5: Klasse 3 x Straßenkategorie A = 3,07 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 6: Klasse 3 x Straßenkategorie B = 2,73 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 7: Klasse 3 x Straßenkategorie C = 2,05 Euro/Frontmeter</p>	<p>Tarif 1: Klasse 1 x Straßenkategorie A = 1,16 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 2: Klasse 1 x Straßenkategorie B = 1,03 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 3: Klasse 1 x Straßenkategorie C = 0,77 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 4: Klasse 2 x Straßenkategorie B = 2,06 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 5: Klasse 3 x Straßenkategorie B = 3,09 Euro/Frontmeter</p> <p>Tarif 6: Klasse 3 x Straßenkategorie C = 2,32 Euro/Frontmeter</p>
§ 8	
Erhebungszeitraum	
<p>Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung während des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum das Restjahr, beginnend mit dem 1. des Folgemonats.</p>	
§ 9	
Entstehen und Ende der Gebührenschild	
<p>(1) Die Gebührenschild entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt.</p> <p>(2) Im Übrigen entsteht die Gebührenschild jährlich am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Gebührenschild endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis im Sinne des § 8 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung endet.</p> <p>(4) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, kann dies nur zur Minderung der Gebührenschild führen, wenn die Schlecht- oder</p>	
	(entfällt hier, neu in § 10)

<p>Nichterfüllung erheblich ist (mehr als 1 Monat). Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt oder örtlich beschränkt sind (z. B. ruhender Verkehr), führen nicht zu einer Minderung der Gebührenschild.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der Nichtdurchführung die Gebührenschild. In diesem Fall kann der Gebührenschildner die Ermäßigung der Gebührenschild beantragen, soweit die Stadt Eisenach nicht schon von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen hat. Der Antrag ist spätestens 14 Tage nach Ablauf der Monatsfrist des S. 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach zu stellen.</p>	<p>(entfällt hier, neu in § 10)</p> <p>(neu Abs.4)</p> <p>(4) Der Gebührenschildner hat alle die Gebührenschildpflicht begründenden oder die Höhe der Gebühr beeinflussenden Tatsachen der Stadt Eisenach binnen zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen. Er hat darüber hinaus alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Gebührenschildänderungen werden mit Beginn des Monats, der auf die Änderung folgt, wirksam.</p>
	<p style="text-align: center;">§10</p> <p style="text-align: center;">Gebührenermäßigung</p> <p>(1) Kann die Reinigungsleistung nicht ordnungsgemäß erbracht werden oder sind Reinigungsausfälle zu verzeichnen, kann dies nur zur Minderung der Gebührenschild ren, wenn die Schlecht- oder Nichterfüllung erheblich ist (länger als 1 Monat). Unvollkommenheiten bei der Reinigung von Straßen, die situationsbedingt (z.B. winterliche Witterung) oder örtlich beschränkt sind (z. B. ruhender Verkehr), führen nicht zu einer Minderung der Gebührenschild.</p> <p>(2) Kann die Reinigung der Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder sonstigen von der Stadt zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so verringert sich für die Dauer der</p>

(aus Straßenreinigungssatzung § 8 Abs.3 übernommen und im Text leicht geändert)

(3) Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung nicht durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen dieser Satzung für die in der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Eisenach genannten Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke gleichermaßen.

§10

Festsetzung, Fälligkeiten

(1) Für die Festsetzung der Gebühren ist die Stadtverwaltung Eisenach zuständig.

(2) Die Gebühr für die Straßenreinigung wird durch die Stadt Eisenach per schriftlichem Bescheid festgesetzt.

(3) Die Jahresgebühr ist in $\frac{1}{4}$ Jahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

Bei Entstehen der Gebührenschuld

Nichtdurchführung die Gebührenschuld.

In diesem Fall kann der Gebührenschuldner die Ermäßigung der Gebührenschuld beantragen, soweit die Stadt Eisenach nicht schon von Amts wegen von einer Gebührenerhebung abgesehen hat. Der Antrag kann bis spätestens 3 Monate nach Wiederaufnahme der Straßenreinigung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenach, Abt. Steuern, gestellt werden.

§11

Undurchführbarkeit der öffentlichen Straßenreinigung

Sollte aus unabwendbaren Gründen die öffentliche Straßenreinigung für in dieser Satzung genannte Straßen oder Straßenabschnitte nicht mehr durchführbar sein, so gelten die Bedingungen und Verpflichtungen der Straßenreinigungssatzung für die durch diese Straßen oder Straßenabschnitte erschlossenen Grundstücke.

§ 12

Festsetzung, Fälligkeiten

(3) Die Jahresgebühr ist am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November eines jeden Jahres in Höhe einer Vierteljahresrate fällig oder auf schriftlichen Antrag jährlich am 01. Juli mit dem Jahresbetrag.

Bei Entstehen der Gebührenschuld während des Jahres wird die Gebühr, in gleichen

<p>Straßen aus altem Tarif 6</p> <p>Sommerstraße, Theaterplatz Alexanderstraße, Clemdastraße, Grimmelsgasse, Julius-Lippold- Straße, Löberstraße, Querstraße, Schmelzerstraße</p> <p>Straßen aus altem Tarif 7</p> <p>Altstadtstraße, Straße An der Karlskuppe, Bahnhofstraße, Clemensstraße, Ernst-Thälmann- Straße, Frankfurter Straße, Georgenstraße, Gothaer Straße, Hospitalstraße, Kasseler Straße, Katharinenstraße, Langensalzaer Straße, Mariental, Mühlhäuser Straße, Rennbahn, Stedtfelder Straße, Wartburgallee, Weimarische Straße</p>	<p>Eichrodter Weg (geändert von Straßenkategorie A in B) nun Tarif 2 statt 1</p> <p>Eisenacher Straße in Hötzelsroda (geändert von Straßenkategorie C in B) nun Tarif 2 statt 3)</p> <p>Johann-S.-Bach-Straße (geändert von Straßenkategorie A in B) nun Tarif 2 statt 1</p> <p>Junkerstraße (geändert von Straßenkategorie B in A) nun Tarif 1 statt 2</p> <p>Karlsplatz (geändert von Straßenkategorie A in B) aus altem Tarif 5 in neuen Tarif 5</p> <p>Untere Predigergasse (geändert von Straßenkategorie C in B) aus altem Tarif 7 in neuen Tarif 5</p> <p>Wydenbrugkstraße (wird nun nach Tourenplan veranlagt) aus Reinigungsklasse 1 wird 3, nun Tarif 5 statt 2 (wird nur noch vom Predigerplatz bis zur Georgenstraße gekehrt)</p> <p>in neuen Tarif 5</p> <p>Sommerstraße, Theaterplatz Alexanderstraße, Clemdastraße, Grimmelsgasse, Julius-Lippold-Straße, Löberstraße, Querstraße, Schmelzerstraße</p> <p>in neuen Tarif 6</p> <p>Altstadtstraße, Straße An der Karlskuppe, Bahnhofstraße, Clemensstraße, Ernst- Thälmann-Straße, Frankfurter Straße, Georgenstraße, Gothaer Straße, Hospitalstraße, Kasseler Straße, Katharinenstraße, Langensalzaer Straße, Mariental, Mühlhäuser Straße, Rennbahn, Stedtfelder Straße, Wartburgallee, Weimarische Straße</p>
---	--

